

Antrag

der Abg. Dr. Ute Leidig u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

Abfallschächte in Hochhäusern

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Brände es in Baden-Württemberg 2019 in Hochhäusern gab, bei denen bei der Brandentstehung oder der Rauchentwicklung ein sogenannter Abfallschacht involviert war;
2. welche besondere Gefahrenlage sich bei Bränden in Hochhäusern durch Abfallschächte ergeben können;
3. welche Einschätzung von Fachexperten, z. B. dem Verband öffentlicher Versicherer, hierzu der Landesregierung bekannt sind;
4. wie sie die Sicherheitslage bzgl. des Brandschutzes in Hochhäusern mit Abfallschacht einschätzt insbesondere vor dem Hintergrund der Brände im vergangenen Jahr;
5. welche Müll- und Sicherheitskonzepte geeignet sind, die von Bränden in Abfallschächten ausgehenden Gefahren zu verhindern bzw. zu minimieren;
6. auf welcher rechtlichen Grundlage Städte in Baden-Württemberg die Nutzung/ den Bau von Abfallschächten untersagen können;
7. ob ihr Verbote von Müllschächten bzw. die Verschließung von bestehenden Müllschächten in anderen Bundesländern bekannt sind;
8. ob sie beabsichtigt, ein rechtliches Verbot von Abfallschächten über die nicht rechtsverbindliche Empfehlung der Hochhaus-Richtlinie hinaus zu erlassen;
9. wie ein solches Verbot theoretisch ausgestaltet werden würde sowohl für Neubauten, als auch für bestehende Gebäude mit Abfallschacht;

10. falls sie kein Verbot zu erlassen beabsichtigt, welche rechtlichen Instrumente den Kommunen zur Verfügung stehen, den Bau/die Nutzung von Abfallschächten zu untersagen und ob die Landesregierung die Kommunen dahingehend beraten würde;
11. wie sie die weiteren potenziellen Probleme in Zusammenhang mit Abfallschächten bewertet bzgl. Mülltrennung, Hygiene und Lärmbelästigung.

16. 04. 2020

Dr. Leidig, Bay, Andrea Schwarz,
Sckerl, Zimmer GRÜNE

Begründung

Die Entsorgung von Abfällen über einen sogenannten Abfallschacht oder Müllschlucker in Hochhäusern ist mit mehreren potenziellen Problemen behaftet. Vor allem stehen diese Abfallschächte aufgrund des Brandschutzes immer wieder in der Kritik. Der Schacht kann zu einer schnellen Verbreitung des Feuers und vor allem der Rauchentwicklung beitragen. Zudem sind Brände im Schacht sehr schwer zu löschen. Diese Problematik wurde durch zwei Brände in Mannheim 2019 wieder verdeutlicht. Des Weiteren gibt es hygienische Bedenken, da die Reinigung der Schächte oft schwierig ist und besonders im Sommer starke Gerüche und auch gesundheitsschädliche Verkeimungen entstehen können. Auch führt die Nutzung von Abfallschächten häufig zu einer sehr mangelhaften Mülltrennung. In mehreren Bundesländern wurden Nutzung und Bau von Abfallschächten in den vergangenen Jahren aufgrund der zahlreichen Nachteile verboten.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 18. Juni 2020 Nr. 5W-0141.5/361 nimmt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und dem Ministerium für Soziales und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. *wie viele Brände es in Baden-Württemberg 2019 in Hochhäusern gab, bei denen bei der Brandentstehung oder der Rauchentwicklung ein sogenannter Abfallschacht involviert war;*

Zu 1.:

Zu der Anzahl der Feuerwehreinsätze in Hochhäusern, bei denen bei der Brandentstehung oder der Rauchentwicklung ein sogenannter Abfallschacht involviert war, liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Brandeinsätze werden landesweit zwar zahlenmäßig erfasst, eine Aufteilung nach einzelnen Brandszenarien oder Örtlichkeiten der Brände erfolgt jedoch nicht.

2. *welche besondere Gefahrenlage sich bei Bränden in Hochhäusern durch Abfallschächte ergeben können;*

Zu 2.:

Brände in bzw. an den Abfallabwurfsschächten sind gekennzeichnet durch Schwelbrände mit starker Rauchentwicklung, wobei die Zugänglichkeit zu den Brandstellen für Löschmaßnahmen meist erschwert ist. Eine im ungünstigsten

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Fall unkontrollierte Rauchausbreitung im Gebäude stellt eine starke Gefährdung für die Bewohner dar, bedingt durch die Hochhausituation kann entsprechend eine große Zahl von Bewohnern betroffen sein.

3. welche Einschätzung von Fachexperten, z. B. dem Verband öffentlicher Versicherer, hierzu der Landesregierung bekannt sind;

Zu 3.:

Die Aussagen der Feuerwehren auf Landes- und Bundesebene und auch die Hinweise des Verbandes der öffentlichen Versicherer weisen darauf hin, dass die Brandentstehungsgefahr bei Missbrauch durch die Bewohner bis zum Vandalismus an Teilen der Anlage zunimmt. Bei fehlenden bzw. mangelhaften Instandhaltungs- und Servicearbeiten durch den Betreiber/Eigentümer entstehen Sicherheitsdefizite. Die Anlagen erfüllen ihren Bestimmungszweck und die Brandsicherheit nur dann, wenn der Zustand der Anlage, insbesondere die Betriebssicherheit, durch den Betreiber laufend sachangemessen überprüft wird.

4. wie sie die Sicherheit bzgl. des Brandschutzes in Hochhäusern mit Abfallschacht einschätzt insbesondere vor dem Hintergrund der Brände im vergangenen Jahr;

Zu 4.:

Bei den Bränden im vergangenen Jahr waren, soweit der Landesregierung bekannt, unsachgerechte Abfallentsorgung, nicht ordnungsgemäßer Zustand und daraus entstehende mangelnde Betriebssicherheit der Anlage wesentliche mögliche Brandursachen.

Missbrauch, Vandalismus und fehlende bzw. mangelhafte Instandhaltungs- und Servicearbeiten durch den Betreiber führen fallweise zu Sicherheitsdefiziten. Bei Nachbegehungen zu den o. g. Bränden sowie im Rahmen der regelmäßigen Brandverhütungsschauen wurden beispielsweise mechanische Beschädigungen großer Teile der Abfalleinwurfvorrichtungen (Einwurfklappen) durch Gewalt festgestellt. Der Umgang mit der Abfallschachtanlage ist fallweise weder sorgfältig noch pfleglich. Im Laufe der Betriebsjahre sammeln sich dann Reste von Unrat als zunehmende Brandlast zwischen Schacht und Fallrohr in der Dämmung an. So entsteht ein Potential von versteckten Schwelbränden, das es zu vermeiden gilt. Bei ordnungsgemäßer Instandhaltung können diese Gefahren vermieden werden.

5. welche Müll- und Sicherheitskonzepte geeignet sind, die von Bränden in Abfallschächten ausgehenden Gefahren zu verhindern bzw. zu minimieren;

Zu 5.:

Zur Minimierung der Gefahr einer Brandentstehung ist die sachgerechte Benutzung, der Zustand und die Betriebssicherheit der Anlage maßgeblich. Abfall- und Sicherheitskonzepte müssen bauliche, anlagentechnische und organisatorische Anforderungen enthalten, die in geeigneter Weise zusammenwirken müssen. Betriebssicherheit erfordert in aller Regel eine regelmäßige Wartung bzw. Überprüfung. Die Erfüllung der bauordnungsrechtlichen Schutzziele nach § 15 der Landesbauordnung (LBO) ist maßgeblicher Inhalt der brandschutztechnischen Bewertung in einem Sicherheitskonzept.

6. auf welcher rechtlichen Grundlage Städte in Baden-Württemberg die Nutzung/ den Bau von Abfallschächten untersagen können;

Zu 6.:

Sind in rechtmäßig bestehenden Anlagen Abfallschächte vorhanden, genießen diese grundsätzlich Bestandsschutz. Sofern in diesen Fällen nicht Leben oder Gesundheit bedroht sind und somit keine konkrete Gefahr vorliegt, bestehen für die Baurechtsbehörden auch keine Eingriffsmöglichkeiten nach § 76 LBO. Wenn jedoch – z. B. im Rahmen der für Hochhäuser verbindlich vorgeschriebenen Brandverhütungsschau – eine konkrete Gefahr festzustellen wäre, würden die Baurechtsbehörden mit geeigneten Verfügungen einschreiten. Dies ist bei Abfallschächten aller-

dings vor allem aus Gründen des Brandschutzes denkbar, nicht dagegen aufgrund von Geruchs- oder Lärmbelästigungen oder wegen Fragen der Abfalltrennung.

Hochhäuser sind in Baden-Württemberg sogenannte unregelte Sonderbauten nach § 38 Absatz 2 Nummer 1 LBO. Bei der Genehmigung neuer Hochhausvorhaben wird von den örtlich zuständigen unteren Baurechtsbehörden regelmäßig die Muster-Hochhaus-Richtlinie als sogenannter und rechtlich anwendbarer Stand der Technik herangezogen, um geeignete Auflagen zu formulieren; demnach können Abfallschächte gegebenenfalls als unzulässig eingeordnet werden.

7. ob ihr Verbote von Müllschächten bzw. die Verschließung von bestehenden Müllschächten in anderen Bundesländern bekannt sind;

Zu 7.:

Ob in anderen Ländern Genehmigungsanträge zum Bau von Abfallschächten abgelehnt wurden, ist der Landesregierung nicht bekannt. Ein Verschließen bzw. eine Nutzungsuntersagung von Abfallschächten wurde in anderen Ländern fallweise angeordnet, teilweise auch nur zeitlich befristet bis zur rechtmäßigen Wiederherstellung bzw. betriebssicheren Instandsetzung der Anlage.

8. ob beabsichtigt ist, ein rechtliches Verbot von Abfallschächten über die nicht rechtsverbindliche Empfehlung der Hochhaus-Richtlinie hinaus zu erlassen;

9. wie ein solches Verbot theoretisch ausgestaltet werden würde sowohl für Neubauten als auch für bestehende Gebäude mit Abfallschacht;

Zu 8. und 9.:

Die Ziffern 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Nach derzeitiger Rechtslage regelt § 3 Absatz 1 LBO allgemeine Anforderungen und § 15 LBO bauordnungsrechtliche Schutzziele für bauliche Anlagen. Darüber hinaus regelt § 33 LBO in Verbindung mit § 17 der Allgemeinen Ausführungsverordnung des Wirtschaftsministeriums zur Landesbauordnung Anforderungen an Anlagen für Abfall- und Reststoffe.

Die Genehmigungsfähigkeit unter Einhaltung der verbindlichen Rechtsnormen und des Stands der Technik liegt im Entscheidungsermessen der örtlich zuständigen Baurechtsbehörden. Die Baurechtsbehörden prüfen im konkreten Einzelfall anhand der Bauantragsunterlagen in Verbindung mit Abfall- und Sicherheitskonzepten die schutzzielorientierte Herstellung und den Betrieb solcher Anlagen. Der Stand der Technik ermöglicht dabei eine schutzzielorientierte Herstellung von Abfallabwurfanlagen.

Die Aufnahme eines generellen Verbots von Abfallschächten in Hochhäusern in das aktuelle Bauordnungsrecht entsprechend Abschnitt 7.2.4. der Muster-Hochhaus-Richtlinie ist derzeit mit Blick auf die oben dargestellte Situation weder von der Landesregierung vorgesehen noch erforderlich.

10. falls sie kein Verbot zu erlassen beabsichtigt, welche rechtlichen Instrumente den Kommunen zur Verfügung stehen, den Bau/die Nutzung von Abfallschächten zu untersagen und ob die Landesregierung die Kommunen dahingehend beraten würde;

Zu 10.:

Die zuständige Gemeinde wird nach § 54 Absatz 2 LBO im Genehmigungsverfahren gehört und kann zum Bauvorhaben eine Stellungnahme abgeben.

Eine Betroffenheit der Gemeinde kann sich insbesondere aus ihrer Zuständigkeit für die Feuerwehr ergeben. Insofern kann die Gemeinde durch ihre Teilnahme an der für Hochhäuser verbindlich vorgeschriebenen Brandverhütungsschau im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den abwehrenden Brandschutz, z. B. durch Vertreter der Feuerwehr, Einfluss auf die Entscheidungen nehmen.

11. wie sie die weiteren potenziellen Probleme in Zusammenhang mit Abfallschächten bewertet bzgl. Mülltrennung, Hygiene und Lärmbelästigung.

Zu 11.:

Abfallschächte entbinden den Abfallerzeuger nicht davon, die Trennpflichten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz einzuhalten. Die Einrichtung eines Abfallschachtes hat daher nicht zur Folge, dass entsprechend der geltenden kommunalen Abfallwirtschaftssatzung und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes getrennt zu sammelnde Abfälle über einen gemeinsamen Abwurfschacht der (grauen) Restmülltonne zugeführt werden dürfen. Insoweit ist der Nutzwert eines Abfallschachtes für die Bewohnerinnen und Bewohner eines Hauses nur noch sehr begrenzt, da der größere Teil der Abfälle der separaten Sammlung und damit einer sachgerechten Verwertung zuzuführen ist. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Abfallschacht die Trennpflichten nicht berücksichtigen kann.

Die Nutzung von Abfallschächten unterstützt zwar nicht die gewünschte Trennung von Abfällen und kann aufgrund nicht sachgemäßer Handhabung durch die Nutzer (wie in jedem Fall unsachgemäßen Nutzerverhaltens) dazu führen, dass das Abfallaufkommen an getrennt zu sammelnden Abfällen wie häuslicher Bioabfall oder Altglas zurückgeht, dies ist jedoch kein zwingender Zusammenhang zwischen Art der Entsorgungsanlage und Quote der erfolgten Abfalltrennung und kann deswegen für sich genommen keine Unzulässigkeit dieser Entsorgungsanlagen begründen. Eine vorschriftsmäßige Entsorgung und Trennung der Abfallfraktionen muss den Nutzern jedoch in jedem Fall ermöglicht werden.

Die sachgerechte Entsorgung von Restabfällen in Form von Abwurfködern durch den Abwurfschacht ist ein Teil des Abfallkonzeptes für die Abwurfanlage. Die Anforderungen hinsichtlich Hygiene und Lärmbelästigung hängen maßgeblich mit dem Betriebszustand und einer regelmäßigen Reinigung und Wartung der Anlage zusammen. Unzureichende Dichtheit an den Abfalleinwurfteinrichtungen und Ablagerungen innerhalb des Schachtes können dabei beispielsweise zu verstärkten Geruchsbelästigungen beitragen. Eine regelmäßige und richtig ausgeführte Reinigung der Abfallschächte ist daher aus hygienischer und auch aus brandschutztechnischer Sicht unverzichtbar.

Abfallabwurfanlagen erfüllen ihren Bestimmungszweck und die baurechtlichen Anforderungen, wenn geeignete Planung, vorschriftsmäßige Ausführung und ordnungsgemäßer Betrieb sichergestellt sind. Permanente Instandhaltungs- und Servicearbeiten sind dabei Voraussetzung für einen störungsfreien Betrieb und tragen zur Eindämmung der genannten potenziellen Probleme bei.

Dr. Hoffmeister-Kraut
Ministerin für Wirtschaft,
Arbeit und Wohnungsbau